

Satzung des FSR Japanologie

Stand 04.05.2015

I. Fachschaft

§1 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Japanologie ist Teil der Studierendenschaft der Universität Trier. Die Fachschaft Japanologie ist der Zusammenschluss aller Studierenden, die im Fach Japanologie im Haupt- oder Nebenfach an der Universität Trier immatrikuliert sind.
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz wahr.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in der studentischen Selbstverwaltung (Fachschaftsrat) mitzuwirken.

§2 Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - a. die Fachschaft in der Urabstimmung.
 - b. die Fachschaftsvollversammlung.
 - c. der Fachschaftsrat.

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Japanologie hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

II. Urabstimmung

§4 Die Urabstimmung

Die Urabstimmung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Japanologie. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe der Fachschaft bindend. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand der

Urabstimmung sein. Über Entscheidungen zu vergangenen finanziellen Ausgaben muss auf Anfrage Rechenschaft abgelegt werden.

§5 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Antrag des Fachschaftsrates.
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Studierenden der Fachschaft.
 - c. durch einfache Mehrheit bei einer Vollversammlung an der mindestens 15 Prozent der Studierenden der Fachschaft teilnehmen.
- (2) Der Urabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung, die der Unterrichtung der Studierenden der Fachschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient, voraus. Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens zwei Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung durchgeführt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat führt in Zusammenarbeit mit einem von der Fachschaftsvollversammlung zu bestimmenden Ausschuss die Urabstimmung durch.
- (4) Die Urabstimmung findet frühestens zwei, spätestens drei Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages im Sinne des §5, Abs. 1 beim Fachschaftsrat an einem Vorlesungstag statt.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich, geheim, allgemein und unabhängig.

§6 Beschlussfassung der Urabstimmung

- (1) Ein zur Urabstimmung gestellter Antrag ist erfolgreich, wenn die einfache Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt. Es müssen mindestens 20 Prozent der Studierenden der Fachschaft an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich öffentlich durch den Fachschaftsrat bekannt zu geben.

III. Fachschaftsvollversammlung

§7 Die Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft, in der über Belange der Fachschaft beraten und informiert wird.

§8 Einberufung

- (1) Mindestens einmal pro Studienjahr muss eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.
- (2) Auf der letzten Fachschaftsvollversammlung einer Amtsperiode muss der amtierende Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht ablegen.

§9 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Eine Fachschaftsvollversammlung kann einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Fachschaftsrates.
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierenden der Fachschaft.
 - c. vor einer Urabstimmung gemäß §5, Abs. 2.
- (2) Antrags- und Stimmrecht haben alle Studierenden der Fachschaft gemäß §1, Abs 1.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden dem Fachschaftsrat Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, die von der einfachen Mehrheit der Anwesenden und mindestens 25% der Fachschaft getragen werden, sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- (5) Findet sich für einen Beschluss die in (4) benötigte Mehrheit, so stimmen die Studierenden der Fachschaft in einer Wahl mit einfacher Mehrheit über diesen Beschluss ab. Diese findet spätestens eine Vorlesungswoche nach der Fachschaftsvollversammlung statt, in der sie beschlossen wurde.

- (6) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der in dieser Vollversammlung zu bilden ist. Diesem Ausschuss dürfen weder der oder die Antragsteller noch Mitglieder des Fachschaftsrates angehören, ansonsten unterliegt er den in §21 erwähnten Bestimmungen. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.
- (7) Haushalts- und Finanzfragen können nicht Gegenstand eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung sein. Über Entscheidungen zu vergangenen finanziellen Ausgaben muss auf Anfrage Rechenschaft abgelegt werden.
- (8) Eine Fachschaftsvollversammlung muss spätestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen werden.
- (9) Die nach §9, Abs. 1 einberufene Vollversammlung ist spätestens zehn Vorlesungstage nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat von ihm einzuberufen.
- (10) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Fachschaftsrat.

IV. Fachschaftsrat

§10 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt als gewähltes Organ der Fachschaft die Belange der Studierenden des Faches Japanologie gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat der Japanologie Trier ist unparteiisch, sowohl innerhalb der Japanologie, wie auch nach außen.
- (3) Weitere hochschulpolitische und allgemeine politische Arbeit und die Belegung eines Postens in Hochschulgremien sind strikt von der Arbeit im Fachschaftsrat zu trennen.
- (4) Sämtliche Personalwahlen innerhalb des Fachschaftsrates sind geheim, unabhängig, allgemein und schriftlich abzuhalten.

§11 Ziele und Aufgaben

Die Arbeit des Fachschaftsrates umfasst, ist aber nicht beschränkt auf:

- a. Behebung sachlicher und organisatorischer Missstände im Studienbetrieb.
- b. Herausgabe von Studieninformationen und Beratung der Studierenden.
- c. Ergänzung des Fachstudiums durch fachbezogene Veranstaltungen.
- d. Förderung einer japanbezogenen Freizeit- und Alltagskultur eingebettet in einem studienbezogenen Kontext.
- e. Förderung der Kommunikation und fachbezogener Zusammenarbeit innerhalb des Faches Japanologie.
- f. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden des Faches und aller japanischer Austauschstudierenden an der Universität Trier.

§12 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus sechs gewählten Mitgliedern zusammen. Weitere Mitglieder können von diesen kooptiert werden.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft ausschließlich mit dem Ablauf der Amtszeit von einem Jahr, durch Rücktritt, durch Verlust der Wahlberechtigung während der laufenden Amtszeit der gewählten Mitglieder, oder durch Tod.
- (3) Sollte ein gewähltes Mitglied innerhalb seiner Amtszeit mindestens 3 mal unentschuldigt gefehlt haben, so kann es durch den einstimmigen Beschluss der übrigen gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates des Amtes enthoben und aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden. Eine erneute Kooptierung und Wahl in den Fachschaftsrat bei der nächsten offiziellen Wahl sind möglich.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied in der laufenden Amtszeit aus, rückt automatisch der nicht in den Fachschaftsrat gewählte Kandidat der letzten Fachschaftsratswahl mit den meisten Stimmen nach. Allerdings übernimmt dieser nicht automatisch das Amt/die Ämter des Ausgeschiedenen.
- (5) Tritt der unter §12, (4) beschriebene Fall ein, werden unter den neuen gewählten Mitgliedern die Ämter erneut vergeben.

- (6) Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder unter drei, sind innerhalb von 10 Vorlesungstagen Neuwahlen durchzuführen.

§13 Misstrauensvotum

Mitglieder des Fachschaftsrates können nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates ihres Amtes enthoben werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt mindestens 5 Tage vorher ordnungsgemäß angekündigt wurde. Die Abberufung durch Urabstimmung bleibt davon unberührt. Alle Mitglieder sind darüber rechtzeitig zu informieren.

§14 Gewählte Mitglieder und Ämter

- (1) Alle die Wahl betreffenden Bestimmungen regeln §21 der Satzung der Fachschaft näher.
- (2) Die Ämter werden auf der nächsten konstituierenden Sitzung gewählt. Diese ist spätestens zehn Vorlesungstage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses abzuhalten.
- (3) Die sechs gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte folgende ständige Vertreter: den Sprecher, den Co-Sprecher, den Finanzer, den Co-Finanzer, den Protokollanten, den Co-Protokollanten sowie den Vertreter beim Autonomen Fachschaftentreffen (AFAT) und dessen Co-AFaT-Vertreter.
- (4) Weitere Ämter können für die entsprechende Amtszeit auf Entscheid der gewählten Mitglieder auf Notwendigkeit hin vergeben werden.
- (5) Sollte es dazu kommen, dass ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates sein Amt tauschen oder ein weiteres wahrnehmen möchte, so kann darüber abgestimmt werden. Erforderlich sind hierbei die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die ordnungsgemäße Ankündigung als Tagesordnungspunkt auf einer öffentlichen Sitzung.
- (6) Die Aufgaben des Sprechers und Co-Sprechers umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, die Vertretung der Fachschaft und des Fachschaftsrates gegenüber der Universität wie auch der Öffentlichkeit, sowie die Leitung der Versammlungen der Fachschaft und des Fachschaftsrates.

- (7) Die Aufgaben des Finanzers und Co-Finanzers umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, die Verwaltung der Finanzen des Fachschaftsrates.
- (8) Die Aufgaben des Protokollanten und Co-Protokollanten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Fachschaftsrates.
- (9) Die Aufgaben des AFaT-Vertreter und Co-AFaT-Vertreter umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, die Vertretung der Fachschaft Japanologie beim Autonomen Fachschaftentreffen, die Weitergabe nötiger Informationen an dieses, wie auch die Informierung des Fachschaftsrates über Geschehnisse innerhalb des AFaT. Weiterhin hat der AfaT-Vertreter, im Namen der Fachschaft und zu deren Wohl, Stimmrecht innerhalb des AFaT, über welches er bei der jeweils nächsten Sitzung des Fachschaftsrates Rechenschaft ablegen muss.
- (10) Es ist die Aufgabe sämtlicher Vertreter sich selbständig über die aktuellen Geschäfte ihres Amtes informiert zu halten, um diese direkt ausführen zu können.

§15 Kooptation

- (1) Der Fachschaftsrat kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben eingeschränktes Stimmrecht und dürfen alle Funktionen, mit Ausnahme der Ämter, welche den gewählten Mitgliedern vorbehalten sind, ausüben.
- (2) Es ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates hin zu kooptieren. Zur erfolgreichen Kooptation ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Vor der Kooptation muss ein Kandidat entweder Mitglied des Fachschaftsrates in einer vorherigen Amtszeit gewesen sein, oder bereits drei Mal an einer Sitzung des Fachschaftsrates teilgenommen haben. Zu Beginn der vierten Sitzung kann der Kandidat kooptiert werden.
- (4) Das Stimmrecht von Mitgliedern die durch Kooptation Teil des Fachschaftsrates geworden sind beschränkt sich auf Abstimmungen, welche sich nicht mit Haushalts- und Finanzfragen beschäftigen, oder bei denen es sich um Entscheidungen handelt, welche über den Rahmen der Japanologie hinausreichen.

§16 Kleine Abstimmung

- (1) Eine kleine Abstimmung ist eine Abstimmung, die einzig innerhalb der anwesenden gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates stattfindet, ohne Teilnahme der kooptierten Mitglieder.
- (2) Sie gilt als erfolgreich, wenn sie mit einfacher Mehrheit aller anwesenden gewählten Mitglieder angenommen wird.
- (3) Von jedem Mitglied der Fachschaft Japanologie Trier kann der Antrag auf eine kleine Abstimmung gestellt werden. Diesem Antrag ist stattzugeben.

§17 Beauftragte und Ausschüsse

- (1) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse einberufen.
- (2) Ein Beauftragter muss dem Fachschaftsrat als gewähltes oder kooptiertes Mitglied angehören.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus zwei oder mehr vom Fachschaftsrat bestimmten Personen.
- (4) Beauftragte und Ausschüsse haben über die vom Fachschaftsrat genehmigten Mittel, mit denen sie die ihnen aufgetragenen Aufgaben erledigen, weitestgehende Entscheidungsfreiheit. Dennoch müssen sie sich bei fragwürdigen Entscheidungen jederzeit vor dem Fachschaftsrat verantworten.

§18 Amtsdauer des Fachschaftsrates

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester.
- (2) Innerhalb dieser zwei Semester, vom Zeitpunkt der letzten konstituierenden Sitzung an, muss der Fachschaftsrat eine neue Wahl angekündigt haben.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates führt der alte Fachschaftsrat alle Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Eine vorgezogene Wahl und damit einhergehend die Auflösung des amtierenden Fachschaftsrates außerhalb des Zyklus kann auf schriftlichen Antrag auf einer Fachschaftsvollversammlung, die zu diesem Zweck gemäß §5, Abs. 1b dieser Satzung einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Der Fachschaftsrat kann mit 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung bestimmen.
- (6) Im Falle von §18, Abs. 4 und §18, Abs. 5 sind innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen durchzuführen. Erfolgt die Auflösung während der vorlesungsfreien Zeit, ist die Wahl in den ersten drei Vorlesungswochen der folgenden Vorlesungszeit zu veranstalten. Bis dahin bleibt der vorherige Fachschaftsrat kommissarisch im Amt.
- (7) Für den Fall, dass eine Auflösung des Fachschaftsrates im laufenden Semester erfolgt und Neuwahlen durchgeführt werden müssen, so führt der neu gewählte Fachschaftsrat die Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates für das laufende Semester zu Ende und beginnt erst dann seine reguläre Amtsperiode von zwei Semestern.

V. Sitzungen des Fachschaftsrates

§19 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich.
- (2) Alle Studierenden der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Sitzungen haben während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal pro Woche stattzufinden. Es ist ein Termin zu wählen, der einem größtmöglichen Teil der Fachschaft die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können durch den Sprecher oder müssen auf Antrag mindestens zwei Vorlesungstage zuvor von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates oder zehn Studierenden der Fachschaft einberufen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, die außerordentliche Sitzung in geeigneter Weise anzukündigen.
- (5) Der Sprecher leitet die Sitzung. In seiner Abwesenheit leitet der Co-Sprecher die Sitzung. In Abwesenheit beider bestimmen die anwesenden gewählten Mitglieder die Sitzungsleitung einmalig mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Sitzungen werden durch den Protokollanten festgehalten. Im Protokoll werden die Anwesenheit, fehlende Mitglieder, Gäste, Ort und Datum, sowie Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (7) Das Protokoll ist durch den Protokollanten vor der nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zugänglich zu machen. Der Sprecher ist für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich. Diese sind allen Mitgliedern der Fachschaft in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (8) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Sitzungsleiter festgestellt und durch den Protokollanten vermerkt.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder gefasst. Ausnahmen siehe §13 und §14.
- (10) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten kann von Mitgliedern des Fachschaftsrates und Studierenden der Fachschaft beantragt werden.
- (11) Die Tagesordnung muss mindestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

VI. Finanzmittel des Fachschaftsrates

§20 Finanzmittel des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat verfügt über eigene Finanzmittel.
- (2) Die Zuwendungen aus dem Etat des Beitrags an die Studierendenschaft ist gemäß §46 und §47 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft und deren Höhe gemäß §15-§18 der Satzung des AFaTs geregelt.
- (3) Der Fachschaftsrat kann eigene Finanzmittel akquirieren.
- (4) Dem Finanzer und dem Co-Finanzer obliegen die Verwaltung der Finanzmittel.
- (5) Der Finanzer und der Co-Finanzer haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch zu führen und den Fachschaftsrat über deren Stand zu informieren. Über die Verwendung der aus dem Haushalt der Studierendenschaft empfangenen Gelder haben sie dem Finanzreferat des AStA jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

- (6) Am Ende der Amtszeit sind zwei Kassenprüfer einzusetzen, die nicht dem Fachschaftsrat angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Finanzers und des Co-Finanzers auf Grundlage der geführten Unterlagen. Erst nach Vorlage des Protokolls der Prüfung an den neuen Fachschaftsrat dürfen Finanzreferent und Sprecher durch diesen entlastet werden.
- (7) Bei Finanzentscheidungen stimmen die anwesenden gewählten Mitglieder über diese ab. Als angenommen gilt ein Antrag mit 2/3 Mehrheit.

VII. Wahlordnung

§21 Bildung eines Wahlausschusses

- (1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Wahl obliegt einem aus drei oder fünf Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind unparteiisch und unabhängig.
- (2) Der Wahlausschuss wird auf Vorschlag des amtierenden Fachschaftsrates auf der Wahlvollversammlung ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das aktive Wahlrecht besitzen und dürfen nicht zur Wahl des Fachschaftsrates antreten.

§22 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl ist spätestens zehn Vorlesungstage vorher anzukündigen.
- (2) Eine Wahlvollversammlung ist spätestens in der Woche vor der Wahl abzuhalten.
- (3) Der Fachschaftsrat reicht auf der Wahlvollversammlung eine vorläufige Liste der Kandidaten ein, über dessen Kandidaten und deren Reihenfolge sich der Fachschaftsrat selbständig auf einer öffentlichen, ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung verständigt hat.
- (4) Jeder Studierende der nach §1, Abs. 3 das passive Wahlrecht besitzt kann sich während der Wahlvollversammlung zur Wahl stellen und wird auf die Liste aufgenommen.
- (5) Die Kandidaten müssen bei der Wahlvollversammlung anwesend sein. Begründete Abwesenheiten sind vor der Wahlvollversammlung dem Fachschaftsrat mitzuteilen und schnellstmöglich dem Wahlausschuss

schriftlich vorzulegen. Bei Abwesenheit muss der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Kandidatur in der Vollversammlung entscheiden und seine Entscheidungen auf Anfrage jederzeit rechtfertigen.

- (6) Die Kandidaten müssen dem Wahlausschuss mit der Angabe ihrer Fächer und der Unterschrift die Kandidatur bestätigen.
- (7) Alle wahlberechtigten Studierenden sind in einem Wählerverzeichnis zu erfassen. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Studierenden der Japanologie gemäß §41, Abs. 6 der Satzung der verfassten Studierendenschaft.

§23 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sind geheim, unparteiisch, frei und unmittelbar.
- (2) Zwischen Ankündigung der Wahl und eigentlicher Wahl dürfen höchstens zwei Vorlesungswochen liegen.
- (3) Der Wahlstand muss immer durch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses betreut werden.
- (4) Die Durchführung der Wahl erfolgt geheim, allgemein, unabhängig und unparteiisch.
- (5) Jeder wahlberechtigte Studierende besitzt bis zu sechs Stimmen, auf jeden Kandidaten dürfen höchstens drei Stimmen entfallen.
- (6) Weniger als eine und mehr als sechs Stimmen auf dem Wahlzettel führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifel der Wahlausschuss.
- (7) Die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen sind in den Fachschaftsrat gewählt, sofern diese die Wahl annehmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten entscheidet das Los über den Einzug dieser in den Fachschaftsrat.

§24 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Wahl ist öffentlich. Ort und Uhrzeit sind vorher durch den Wahlausschuss bekanntzugeben. Bei erheblicher Störung der Auszählung kann der Wahlausschuss einzelne Personen der Auszählung

verweisen. Ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht möglich.

- (2) Ein Wahlprotokoll ist anzufertigen, welches die Kandidaten, die entfallenen Stimmen und die Wahlbeteiligung festhält. Eine Kopie ist dem AStA zur Aufbewahrung einzureichen.
- (3) Die Stimmzettel werden von dem Wahlausschuss bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.
- (4) Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

§25 Wahlanfechtung

Näheres regelt die Wahlordnung für das Studierendenparlament der Universität Trier §37-39.

VIII. Schlussbestimmungen

§26 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen:
 - a. Auf Antrag des Fachschaftsrates und/oder der Fachschaft auf einer Vollversammlung
 - b. Ein Änderungsantrag muss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden angenommen werden.
 - c. Der Änderungsantrag muss vor der Abstimmung über diesen eine Woche vorher innerhalb der Vorlesungszeit in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden.
- (2) Falls ein Paragraph nicht mehr so gültig oder veraltet ist, so betrifft dies nicht die ganze Satzung

§27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt unmittelbar in Kraft, sobald sie mit 2/3 Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Studierenden gemäß §1 Abschnitt (1) angenommen wird.

(2) Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen für die Fachschaft der Japanologie außer Kraft.

(3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.

§28 Veröffentlichung

(1) Die Satzung ist in geeigneter Weise öffentlich und dauerhaft zugänglich zu machen.

(2) Eine Kopie dieser Satzung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung zuzuschicken.

Datum

Unterschrift

Fachschaftsrat der Japanologie Trier

Trier, den 12.2.2017